

Information

zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Kreis Soest nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Fachbereich	Fachbereich I – Bürgerbüro - Meldewesen
-------------	---

Verantwortliche/r	Compindo Enco Dor Dürgormoistor
verantworthene/i	Gemeinde Ense – Der Bürgermeister
	Am Spring 4, 59469 Ense
	Telefon: 02938 980 0
	E-Mail: post@gemeinde-ense.de
	Internet: www.gemeinde-ense.de
Datenschutzbeauftragte/r	Kreis Soest - Der Datenschutzbeauftragte
	Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
	Telefon: 02921 300
	E-Mail: datenschutzbeauftragter@kreis-soest.de
Zweck/e der Datenverarbeitung	Die Meldebehörde hat nach § 2 Absatz 1 BMG
	personenbezogene Daten über die in ihrem
	Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner)
	zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen
	feststellen und nachweisen zu können. Die in den
	Melderegistern gespeicherten personenbezogenen Daten werden von der Meldebehörde genutzt, um nach Maßgabe
	der Vorschriften über Melderegisterauskünfte (§§ 44 ff.
	BMG) und Datenübermittlungen (§§ 33 ff. BMG) den
	berechtigten Informationsbedürfnissen sowohl nicht-
	öffentlicher Stellen und Privatpersonen als auch
	öffentlicher Stellen Rechnung zu tragen sowie bei der
	Durchführung von Aufgaben anderer öffentlicher Stellen
	mitzuwirken (§ 2 Absatz 3 BMG). Zu bestimmten Anlässen
	erfolgen regelmäßige Datenübermittlungen (§§ 36, 43
	BMG; 1. und 2.
	Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung) an andere
	öffentliche Stellen sowie nach § 42 BMG an öffentlich-
	rechtliche Religionsgesellschaften. Darüber
	hinausgehende, auch regelmäßige Datenübermittlungen
	erfolgen aufgrund der Bestimmung durch Bundes- oder
	Landesrecht, in dem die jeweiligen zugrunde liegenden
	Anlässe und Zwecke der Datenübermittlung, die
	Empfänger und die zu übermittelnden Daten benannt
Wesentliche Rechtsgrundlage/n	werden. Bundesmeldegesetz (BMG),
wesentiiche Rechtsgrundlage/ii	Allg. Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des
	Bundesmeldegesetzes (BMGVwV),
	Bundeswahlgesetz (BWG),
	Bundeswahlordnung (BWO),
	Bundeszentralregistergesetz (BZRG),
	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB),
	Europawahlgesetz (EuWG),
	Europawahlordnung (EUWO),
	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG),
	Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative,
	Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG),
	Kommunalwahlgesetz (KWahlG),
	Kommunalwahlordnung (KWahlO),
	Landesfischereigesetz (LFischG),
	Landeswahlgesetz (LWahlG),
	Landeswahlordnung (LWahlO),
	Ortsrecht Passgesetz (PaßG),
	Passverordnung (PassV),



	Passverwaltungsvorschrift (PassVwV),
	Personalausweisgesetz (PAuswG),
	Personalausweisgebührenverordnung (PAuswGebV),
	Personalausweisverordnung (PAuswV),
	Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG)
Empfänger / Kategorien von	Die Meldebehörde darf an andere öffentliche Stellen
Empfängern der Daten	im Inland (siehe § 2 Bundesdatenschutzgesetz), öffentlich-
	rechtliche Religionsgesellschaften und Suchdiensten aus
	dem Melderegister Daten übermitteln, oder Daten
	innerhalb der Verwaltungseinheit (Gemeinde) weitergeben,
	soweit dies zur Erfüllung ihrer eigenen oder in der
	Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben
	erforderlich ist.
	Privatpersonen und nicht-öffentliche Stellen erhalten auf
	Antrag eine gebührenpflichtige Auskunft über einzelne
	personenbezogene Daten unter der Voraussetzung, dass
	die betroffene Person von der Meldebehörde aufgrund der
	Angaben des Antragstellers eindeutig identifiziert werden
	kann. Über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter
	Personen kann Privatpersonen und nicht-öffentlichen
	Stellen auf Antrag Auskunft über die Zugehörigkeit zu einer
	Gruppe (z. B. ein bestimmter Geburtsjahrgang) und über
	bestimmte personenbezogene Daten erteilt werden, wenn
	ein öffentliches Interesse festgestellt werden kann.
	Ausländische Stellen außerhalb der Europäischen Union
	werden nicht-öffentlichen Stellen gleichgesetzt.
	 Parteien, Wählergruppen und andere Träger von
	Wahlvorschlägen können im Zusammenhang mit Wahlen
	und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene
	Meldedaten erhalten.
	 Mandatsträger, Presse und Rundfunk dürfen bei Alters-
	und Ehejubiläen die mit diesem besonderen Zweck in
	unmittelbarem Zusammenhang stehenden Daten erhalten.
	Adressbuchverlage dürfen zum Zwecke der
	Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern lediglich
	einzelne abschließend aufgezählte Daten aller volljährigen
	Einwohner von der Meldebehörde erhalten.
	 Der Wohnungseigentümer/ Wohnungsgeber hat einen
	Anspruch auf Auskunft über die in seiner Wohnung
	gemeldeten Einwohner, soweit er ein rechtliches Interesse
	glaubhaft macht. Er kann sich darüber hinaus durch
	Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass
	sich die Person, deren Einzug er bestätigt hat, bei der
	Meldebehörde angemeldet hat. • An öffentliche Stellen in
	anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des
	Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie an Organe
	und Einrichtungen der Europäischen Union oder der
	Europäischen Atomgemeinschaft ist eine
	Datenübermittlung im Rahmen von Tätigkeiten, die ganz
	oder teilweise in den Anwendungsbereich des Rechts der
	Europäischen Union fallen, zulässig, soweit dies zur
	Erfüllung der in der Zuständigkeit der Meldebehörde oder
	in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden öffentlichen
	Aufgaben erforderlich ist. Voraussetzung für die
	Übermittlung innerhalb des EWR ist, dass die EWR-
	Staaten den Inhalt der Datenschutz-Grundverordnung
	übernehmen.
Dauer der Speicherung	Nach dem Wegzug oder Tod des Einwohners hat die
	Meldebehörde alle Daten, die nicht der Feststellung der
	Identität und dem Nachweis der Wohnung dienen sowie
	nicht für Wahl- und Lohnsteuerzwecke oder zur
	Durchführung von staatsangehörigkeitsrechtlichen



Verpflichtung des Betroffenen zur Bereitstellung der Daten, Folgen bei Nichtbereitstellung	Verfahren erforderlich sind, unverzüglich zu löschen. Nach Ablauf von fünf Jahren seit Wegzug oder Tod des Einwohners werden die zur Erfüllung der Aufgaben der Meldebehörden gespeicherten Daten für die Dauer von 50 Jahren aufbewahrt und durch technische und organisatorische Maßnahmen gesichert. Während dieser Zeit dürfen die Daten mit Ausnahme des Familiennamens und der Vornamen sowie früheren Namen, des Geburtsdatums, des Geburtsortes sowie bei Geburt im Ausland auch des Staates, der derzeitigen und früheren Anschriften, des Auszugsdatums sowie des Sterbedatums, des Sterbeortes sowie bei Versterben im Ausland auch des Staates nicht mehr verarbeitet werden. Für die in § 13 Abs. 2 Satz 3 BMG be- 3 stimmten Fälle gilt das Verbot der Verarbeitung nicht. Für bestimmte Daten gelten nach § 14 Absatz 2 BMG kürzere Löschungsfristen Wer eine Wohnung bezieht, ist grundsätzlich verpflichtet, sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden (§ 17 Absatz 1 Bundesmeldegesetz - BMG) und die zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderlichen Auskünfte zu geben (§ 25 Nummer 1 BMG). Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug abzumelden (§ 17 Absatz 2 BMG) und die zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderlichen Auskünfte zu geben (§ 25 Nummer 1 BMG). Wer Einzugsmeldungen nicht, nicht richtig oder verspätet abgibt, sich nicht oder verspätet abmeldet oder eine Mitwirkungspflicht verletzt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000
	Euro belegt werden.
Datenquelle/n	Melderegister Personenstandsregister Wohnungsgeber Justizbehörden
Kategorien der	Meldewesen
personenbezogenen Daten	Bundeszentralregister (BZR)
	Gewerbezentralregister (GZR) Pass / Personalausweis
	Wahlen
Data fference 14	Fundprogramm
Betroffenenrechte (Artikel 15 - 18, 20, 21, 77 DSGVO)	Betroffene Personen haben folgende Rechte, wenn die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind:
	Recht auf Auskunft Recht auf Regishtigung
	Recht auf BerichtigungRecht auf Löschung
	Recht auf Ebschränkung der Verarbeitung
	Recht auf Widerspruch
	 Recht auf Datenübertragbarkeit Recht eine erteilte Einwilligung jederzeit zu
	widerrufen
	Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde
Zuständige	Landesbeauftragte für Datenschutz und
Aufsichtsbehörde	Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI)
	Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf Telefon: 0211 384240
	Telefax: 0211 38424-10
	E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de
	Internet: https://www.ldi.nrw.de/

